

Positionspapier: Vorrang für Kindeswohl und Gewaltschutz in Sorge- und Umgangsrechtstreitigkeiten bei häuslicher Gewalt

Abstract

In Sorge- und Umgangsrechtstreitigkeiten wird teilweise in den Familiengerichten und in den Jugendämtern die Anzeige häuslicher Gewalt von Frauen gegen diese verwandt. Dies basiert auf der Annahme der sogenannten Bindungsintoleranz, welche wissenschaftlich als unzutreffend eingestuft ist. Das Entfremdungs-Konstrukt wird von frauenfeindlichen Netzwerken gezielt unter Gutachterstellen, Familiengerichten und Jugendämtern verbreitet. Die Anwendung kann dazu führen, dass Frauen häusliche Gewalt und damit einhergehende Kindeswohlgefährdung vor Gericht verschweigen, um das eigene Sorgerecht nicht zu gefährden. Der Paritätische fordert, dass Gewaltschutz gesetzlich im Sorge- und Umgangsrecht verankert wird.

Vorrang für Kindeswohl und Gewaltschutz in Sorge- und Umgangsrechtstreitigkeiten bei häuslicher Gewalt – Paritätische Positionierung zu den Konstrukten PAS (Parental Alienation Syndrom), Entfremdungsannahme bzw. Annahme der Bindungsintoleranz

Leider wird immer noch in manchen Sorge- und Umgangsrechtstreitigkeiten an Familiengerichten und in Jugendämtern eine Praxis angewandt, die sich auf das Konzept PAS (Parental Alienation Syndrom) bezieht. Dieses Konstrukt ist auch bekannt als Entfremdungssyndrom oder Bindungsintoleranz und führt vor allem dazu, dass Mütter, die häusliche Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt erfahren, im Sorgerechtsstreit massiv benachteiligt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat 2023 dazu geurteilt und dieses Argumentationskonstrukt als wissenschaftlich widerlegt und als nicht valide für die Familiengerichtsbarkeit eingestuft.

Dieses Konstrukt unterstellt, dass insbesondere Mütter häusliche Gewalt thematisieren, um eine Eltern-Kind-Entfremdung herbeizuführen und Sorge- und Umgangsrecht für das Kind für sich vorteilhaft zu entscheiden. Schnell geraten dadurch die Opfer von häuslicher Gewalt unter Generalverdacht, wenn sie diese ansprechen. Mit dieser unwissenschaftlichen Annahme begründen immer noch manche Familiengerichte Inobhutnahmen, Heimunterbringungen, Umplatzierungen oder Zwangsvollstreckungen unter Gewaltanwendung gegen Kinder und Zwangswechselmodelle. Begriffe wie „Bindungsintoleranz“, „Mutter-Kind-Symbiose“ oder „psychische Störungen der Mutter“ finden sich in den Familiengerichtsurteilen trotz widerlegender Gutachten im Verfahren wieder. Statt Schutz erfahren dadurch Gewalt-Betroffene und deren Kinder eine Fortsetzung von Gewaltverhältnissen.

Jede Widerlegung dieser Annahme von Seiten der Mütter wird häufig als weitere Bestätigung der Annahme gesehen und verstärkt die Argumentationseffekte. Frauen werden durch diese Praxis gezwungen, Partnerschaftsgewalt oder häusliche Gewalt auch gegenüber dem Kind zu verschweigen, um zu vermeiden, dass ihnen das Sorgerecht wegen unterstellter PAS entzogen wird. Eine sachliche Einflussnahme auf die familiengerichtlichen Verfahren zum Schutz des Kindeswohls und zum Schutz der Betroffenen ist in diesem Kontext kaum möglich. Das Entfremdungs-Konstrukt wird von frauenfeindlichen Netzwerken gezielt unter Gutachterstellen, Familiengerichten und Jugendämtern verbreitet.

Der Paritätische Gesamtverband verständigt sich deshalb auf folgende Grundsätze:

1. Bei Sorgerechtsauseinandersetzung steht für uns das Kindeswohl und der Gewaltschutz im Mittelpunkt.
2. Bei Entscheidungen zu Sorge- und Umgangsrecht im Kontext von Partnerschaftsgewalt fordert der Paritätische die konsequente Umsetzung des Grundsatzes Gewaltschutz und Kindeswohl.
3. Wer Partnerschaftsgewalt ausübt, schadet immer auch dem Kindeswohl. Kinder leiden unter dem Miterlebten, auch wenn sie selbst keine physische Gewalt erfahren.
4. Als Paritätischer sind wir besorgt über das Agieren frauenfeindlicher Netzwerke, die gezielt argumentative Konstrukte wie PAS (Parental Alienation Syndrom), Entfremdungskonstrukt bzw. die Annahme der Bindungsintoleranz bei Familiengerichten, Gutachterstellen und Jugendämtern verbreiten. Es ist für uns nicht akzeptabel, wenn häusliche Gewalt verharmlost wird bzw. Mütter, die Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind, per se der Lüge bezichtigt werden. Zuständige Familienrichter*innen und Jugendamtsmitarbeiter*innen müssen zu diesem Thema sensibilisiert, qualifiziert und über das Agieren der frauenfeindlichen Netzwerke aufgeklärt werden.
5. Kein Mensch, der von Partnerschaftsgewalt bedroht oder betroffen war, sollte Angst haben müssen, diese Gewalt in Sorgerechtsstreitigkeiten zu thematisieren. Argumentationsmustern von Netzwerken, die Mütter, welche die Gewalt ihrer (Ex-)Partner thematisieren, unter Generalverdacht der Entfremdungs-Absicht stellen, treten wir entschieden entgegen.
6. Gewaltschutz muss gesetzlich im Sorge- und Umgangsrecht verankert werden. Im Falle von Gewalt gegenüber dem Kind und bei Partnerschaftsgewalt darf ein gemeinsames Sorgerecht nicht in Betracht kommen. Es ist davon auszugehen, dass der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil nicht dem Kindeswohl dient.

Berlin, Dezember 2025

Kontakt: katja.kipping@paritaet.org